

Ehrenordnung

des Turnverein 1861 Marktsteft e.V.

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Ehrung von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit
2. Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrenvorsitzende, Ehrenabteilungsleiter

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrungen von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen
2. Hochzeiten, Geburtstage
3. Beerdigungen

§ 3 Ehrungen durch Dritte

1. Verbandsehrungen
2. Sportlerehrung der Stadt Marktsteft und des Landkreises

§ 4 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen
2. Kosten der Ehrungen

§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Verdienste um den Verein

Der TV 1861 Marktsteft e.V. ehrt seine Mitglieder und Förderer nach den folgenden Richtlinien:

1. Ehrungen von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit

- a) Mitglieder mit **25jähriger Vereinszugehörigkeit** erhalten die Ehrennadel des Vereins in Silber mit Urkunde
- b) Mitglieder mit **40jähriger Vereinszugehörigkeit** erhalten die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Urkunde
- c) Mitglieder ab **50jähriger Vereinszugehörigkeit** werden in Abständen von je 5 Jahren (55, 60, 65, ... Jahre) jeweils mit einer Ehrenurkunde geehrt.
- d) Mitglieder mit **65jähriger Vereinszugehörigkeit** erhalten die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Urkunde, verbunden mit der Ernennung zum Ehrenmitglied gemäß Ziffer 2 a)

Bei Berechnung der Zeiten wird die Vereinszugehörigkeit **ab dem 18. Lebensjahr** des Mitglieds gerechnet.

2. Ehrenmitgliedschaft

- a) **Vereinsmitglieder mit 65-jähriger Mitgliedschaft** werden zum Ehrenmitglied ernannt.
- b) **Vereinsmitglieder**, die sich um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein **außerordentliche Verdienste** erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit der Ehrenurkunde verliehen.

3. Ehrenvorsitzende, Ehrenabteilungsleiter

Zu Ehrenvorsitzenden können langjährige erste Vorsitzende bzw. langjährige Abteilungsleiter ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den TV 1861 Marktsteft e.V. erworben haben.

§ 2 Sonstige Anlässe

1. Ehrung von Mitgliedern für besondere sportliche Leistungen

Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein ehren.

Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erfolgt durch die Abteilungsleiter
- ausnahmsweise auch durch den Vorstand - mit einer Urkunde.

Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden.

2. Hochzeiten, Geburtstage

Ein Mitglied der Vereinsleitung soll Vereinsmitgliedern gratulieren, die heiraten oder einen „runden“ Geburtstag haben.

Als runde Geburtstage gelten der 70., der 75. Geburtstag sowie alle weiteren Geburtstage des Mitglieds in Abständen von je 5 Jahren. Es soll jeweils ein angemessenes Präsent überreicht werden.

3. Beerdigungen

Zur Beerdigung von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Beileidskarte übersandt. Besonders verdiente Mitglieder, Förderer des Vereins und Ehrenmitglieder erhalten einen Nachruf (Grabrede) bzw. in der Tagespresse oder und eine Kranzspende.

§ 3 Ehrungen durch Dritte

1. Verbandsehrungen

Für Ehrungen des Verbands kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben.

Insbesondere sind hierfür die Ehrenordnungen des BLSV und der Fachverbände zu beachten. Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch ein Mitglied des Vorstands oder den Abteilungsleiter zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbands vorgenommen wird.

2. Sportlerehrung der Stadt Marktsteft und des Landkreises

Für Sportlerehrungen der Stadt Marktsteft oder des Landkreises kommen Vereinsmitglieder in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben. Über die Meldung der Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.

§ 4 Verfahren

1. Ort und Zeit der Ehrungen

Ehrungen werden in der Regel bei der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Nicht anwesenden Mitgliedern soll Vereinsehrenabzeichen und Urkunde zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.

Außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen. Ort und Zeit außergewöhnlicher Ehrungen werden jeweils vom Vorstand festgelegt.

2. Kosten der Ehrungen

Die Kosten für die Ehrungen trägt der Turnverein.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 21.05.2025 in Kraft.

(Vorstand, 1. Vorsitzender)

(Vorstand, 2. Vorsitzender)